

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/6/11 B822/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1990

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art83 Abs2 B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab StGG Art5 Tir GVG 1983 §3 Abs2 lita Tir GVG 1983 §4 Abs2 lita

Leitsatz

Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Ausländergrunderwerbs im Wege der Übergabe von Liegenschaftsanteilen entsprechend einer Einantwortungsurkunde; Unangreifbarkeit des §3 Abs2 lita Tir GVG 1983 aufgrund der unter Fristsetzung erfolgten Aufhebung durch den VfGH; keine verfassungswidrige Inanspruchnahme der Zuständigkeit durch die Grundverkehrsbehörde; keine Verletzung des Eigentumsrechtes durch die Annahme drohender Überfremdung

Rechtssatz

Unangreifbarkeit des §3 Abs2 lita Tir GVG 1983 aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 30.06.88, G241/87 ua.; keine verfassungswidrige Inanspruchnahme der Zuständigkeit durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung der Übergabe von Liegenschaftsanteilen entsprechend einer Einanwortungsurkunde.

Keine Verletzung des Eigentumsrechtes durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Ausländergrunderwerbs aufgrund der Annahme drohender Überfremdung iSd §4 Abs2 lita Tir GVG 1983.

Entscheidungstexte

• B 822/89
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.1990 B 822/89

Schlagworte

VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Prüfungsmaßstab, Ausländergrunderwerb, Überfremdung, Grundverkehrsrecht, Rechtsgeschäft unter Lebenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B822.1989

Dokumentnummer

JFR_10099389_89B00822_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$